



**Fachdienst Umweltschutz und Freiraum**

Frau Doris Ammelt, Tel. 17 1658

<b>TOP: Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Stufe</b>		
Beschlussvorlage Nr. 121/2020		
Produkt: 14.01.01 Umweltschutz		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Gemeinsamer Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt sowie Bau und Verkehr	öffentlich	17.06.2020
Hauptausschuss	öffentlich	22.06.2020

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
<b>Bemerkung:</b>		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:                    /                    /		
Laufend:                    /                    /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegte Lärmaktionsplan der 3. Stufe wird für die Stadt Lüdenscheid beschlossen. Daraus umzusetzende Maßnahmen werden in die jeweiligen Fachausschüsse zur Beratung und Entscheidung eingebracht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Tempo 30 als Lärminderungsmaßnahme auf den vertiefend geprüften Streckenabschnitten (Bahnhofstraße im Abschnitt Wehberger Straße – Friedhofstraße, Volmestraße im Abschnitt Am Brügger Bahnhof – Halverstraße, Kölner Straße im Abschnitt Germanenstraße - Westfalenstraße) umzusetzen.

### **Begründung:**

In der 2019 stattgefundenen Septembersitzung des gemeinsamen Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt sowie Bau und Verkehr wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes durch das beauftragte Büro LK Argus vorgestellt und die öffentliche Auslegung zwecks Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, für bestimmte Straßenabschnitte rechtlich geeignete Maßnahmen von Geschwindigkeitsreduzierungen vertiefend prüfen zu lassen.

### Mitwirkung der Öffentlichkeit/Trägerbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (13.11. – 11.12.2019) gingen keine Stellungnahmen ein. Anregungen bzw. Beschwerden, die aufgrund medialer Berichterstattung im Vorfeld geäußert wurden, bezogen sich nicht auf die der Lärmaktionsplanung zugrundeliegenden Straßenabschnitte. Sie werden für die kommende 4. Stufe (2023) hinsichtlich der Diskussion um eine Ausdehnung des zu untersuchenden Straßennetzes Berücksichtigung finden.

Es wurden folgende Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange im verlängerten Beteiligungszeitraum (21.11.2019 – 27.01.2020) abgegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25
- Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Der Landesbetrieb Straßenbau hatte keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der 3. Stufe der Stadt Lüdenscheid und sah keine Punkte, aus denen heraus der Landesbetrieb zu Maßnahmen verpflichtet werden sollte. Die Bezirksregierung Arnsberg äußerte Bedenken bezüglich der Prüfaufträge zu Geschwindigkeitsbeschränkungen im Lärmaktionsplan mit dem Hinweis darauf, dass die Umsetzung geschwindigkeitsbeschränkender Maßnahmen nach spezialgesetzlichen Grundlagen erfolge. Voraussetzung für die Prüfaufträge sei die Berechnung nach RLS-90 und die Überschreitung der Grenzwerte. Die Prüfung müsse den Nachweis einer wahrnehmbaren Lärmreduzierung ergeben und auf den Einzelfall eingehen (Nachweis Wohnnutzung, Vorliegen von Lichtsignalanlagen, Auswirkungen auf den Verkehrsfluss). Die MVG äußerte grundsätzlich keine Bedenken, lärmmindernde Maßnahmen werden begrüßt, die Belange des ÖPNV sollen bei Prüfungen berücksichtigt und die betroffenen Verkehrsunternehmen zwecks Maßnahmenabstimmungen und deren Auswirkungen beteiligt werden.

### Ergebnis der Schalltechnischen Berechnung

Wie bereits in der Beschlussvorlage Nr. 153/2019 dargelegt, ist parallel zur Erarbeitung des Lärmaktionsplans eine schalltechnische Berechnung nach RLS-90 für alle Maßnahmenbereiche mit vorgesehener Geschwindigkeitsreduzierung (insgesamt 13 Maßnahmenbereiche mit einer Gesamtlänge von 6,3 km) durchgeführt worden (s. Anlage 3 zum LAP; einsehbar im Ratsinformationssystem). Diese schalltechnische Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass in allen 13 untersuchten Maßnahmenbereichen, also Straßenabschnitte mit besonders hohen Lärmbelastungen und Lärmbetroffenheiten und damit erhöhtem Handlungsbedarf zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, im Schnitt die Werte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an 92 % der Gebäude tagsüber und an 96 % der Gebäude aller Maßnahmenbereiche nachts überschritten sind. Auf die Bewohner der Maßnahmenbereiche bezogen heißt das, dass 96 % der Bewohner tagsüber und 99 % der Bewohner nachts von den Überschreitungen betroffen sind.

Für die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung bedeutet das, dass für die anordnende Straßenverkehrsbehörde ein Ermessensspielraum vorliegt. Anzumerken ist, dass bei relevanter Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV, die den Straßenverkehrsbehörden als Orientierungshilfe zur Entscheidung straßen-

verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt, sich der Ermessensspielraum zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten kann.

#### Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Anordnung von Tempo 30

In einem zweiten Schritt, aufbauend auf dieser schalltechnischen Untersuchung, erfolgte gemäß politischem Beschluss, die vertiefende Prüfung mit Nachweis der erzielbaren Lärminderung, einer verkehrlichen Beurteilung und der Prüfung alternativer Maßnahmen mit abschließender Bewertung und Abwägung.

Dieses Ergebnis liegt nun vor (s. Anlage 4 zum LAP; einsehbar im Ratsinformationssystem). Nach den Kriterien wie Lärmbetroffenheit und Realisierbarkeit wurden für diese vertiefende Prüfung die 3 folgenden Straßenabschnitte ausgewählt:

- Bahnhofstraße (MB 2) im Abschnitt Wehberger Straße – Friedhofstraße (501 m)
- Volmestraße (MB 5) im Abschnitt Am Brügger Bahnhof – Halverstraße (348 m)
- Kölner Straße (MB 7) im Abschnitt Germanenstraße bis Westfalenstraße (399 m)

Die Ergebnisse im Einzelnen:

##### Bahnhofstraße (MB 2) im Abschnitt Wehberger Straße – Friedhofstraße:

Der Abschnitt ist entsprechend der Lärmaktionsplanung einer der am höchsten lärmbelasteten Straßenabschnitte in Lüdenscheid. So sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber und nachts an 51 von 54 Gebäuden mit 509 Personen überschritten. Die gesundheitsgefährdende Gefahrenlage geht weit über das übliche Maß hinaus. Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV werden tags an 18 (171 Personen) von 54 Gebäuden, nachts an 41 (403 Personen) von 54 Gebäuden überschritten. Rechnerisch kann durch die Einführung von Tempo 30 statt der aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Pegelminderung um aufgerundet 3 dB(A) entsprechend der Lärmschutz-Richtlinien-StV erreicht werden, so dass tagsüber nur noch an einem Gebäude und nachts an 25 Gebäuden Überschreitungen der Richtwerte zu verzeichnen sind. Die Verkehrsfunktion der Bahnhofstraße wird durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, auch im Hinblick auf die Reisezeiten im ÖPNV, nicht beeinträchtigt. Ebenso wird keine Gefahr von Verkehrsverlagerungen gesehen.

Es bestehen aus Sicht der Lärmaktionsplanung keine alternativen Lärminderungsmaßnahmen mit vergleichbarer Wirkung zu Tempo 30.

Das Gutachten empfiehlt zudem unterstützende Maßnahmen zur Realisierung von Tempo 30 (Überwachung, Geschwindigkeitsdisplays).

- Volmestraße (MB 5) im Abschnitt Am Brügger Bahnhof – Halverstraße:

Auch dieser Abschnitt ist entsprechend der Lärmaktionsplanung einer der am höchsten lärmbelasteten Straßenabschnitte in Lüdenscheid. Die Lärmbetroffenheit in der Volmestraße geht über eine allgemeine Beeinträchtigung der Bevölkerung hinaus. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber werden an 29 (128 Personen) von 31 Gebäuden und nachts an allen 31 Gebäuden mit 132 Personen überschritten. Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV werden tags an 6 (29 Personen) und nachts an 24 Gebäuden (115 Personen) von 31 überschritten. Mit Einführung von Tempo 30 und der damit verbundenen Pegelminderung um aufgerundet 3 dB(A) entsprechend der Lärmschutz-Richtlinien-StV wird es tagsüber zu keiner Überschreitung mehr kommen, nachts jedoch noch an 10 Gebäuden. Für den fließenden KFZ-Verkehr werden keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen durch die Anordnung von Tempo 30 erwartet. Ebenso wird keine Gefahr von Verkehrsverlagerungen gesehen.

Die Lärminderung durch die Anordnung von Tempo 30 ist für den Nachtzeitraum nicht ausreichend, deshalb empfiehlt der Lärmaktionsplan hier weitere Maßnahmen wie den Einsatz von lärmmindernden Fahrbahnbelägen.

Das Gutachten empfiehlt zudem unterstützende Maßnahmen zur Realisierung von Tempo 30 (Überwachung, Geschwindigkeitsdisplays).

- Kölner Straße (MB 10) im Abschnitt Germanenstraße bis Westfalenstraße:

Der Abschnitt der Kölner Straße zählt entsprechend der Lärmaktionsplanung auch zu den am höchsten lärmbelasteten Straßenabschnitten Lüdenscheids.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden sowohl tags als auch nachts an 38 Gebäuden (319 Personen) von 42 Gebäuden überschritten. Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV weisen tagsüber an 5 Gebäuden (34 Personen) und nachts an 28 (249 Personen) von 42 Gebäuden Überschreitungen auf. Durch die Einführung von Tempo 30 kann eine Lärminderung um aufgerundet 3 db(A) entsprechend der Lärmschutz-Richtlinien-StV erzielt werden, so dass es tagsüber an keinen Gebäuden zu Überschreitungen der Richtwerte, nachts noch an 8 Gebäuden kommt. Aufgrund einer geringen Reisezeitverlängerung wird die Verkehrsfunktion, auch im Hinblick auf die Reisezeiten im ÖPNV, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Ebenso wird keine Gefahr von Verkehrsverlagerungen gesehen.

Die Lärminderung durch die Anordnung von Tempo 30 ist für den Nachtzeitraum nicht ausreichend. Es bestehen aus Sicht der Lärmaktionsplanung keine alternativen bzw. ergänzenden Maßnahmen zu Tempo 30.

Das Gutachten empfiehlt zudem unterstützende Maßnahmen zur Realisierung von Tempo 30 (Überwachung, Geschwindigkeitsdisplays).

Zusammengefasst kann für alle 3 Straßenabschnitte auf der Grundlage der erfolgten vertiefenden Prüfung die Lärminderung durch die Anordnung von Tempo 30 rechnerisch nachgewiesen werden. Die Auswirkungen auf die verkehrliche Situation sind vernachlässigbar. Damit besteht die Möglichkeit einer Umsetzung von Tempo 30.

Lüdenscheid, den 02.06.2020

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlage:**

**Lärmaktionsplan der 3. Stufe für die Stadt Lüdenscheid**